

Richtlinie zum Förderprogramm Brennstoffzelle



1. Was fördern wir?

Wir fördern den Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen

- in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung,
- in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude.

Förderfähig sind:

- a) Die Kosten für das Brennstoffzellensystem und dessen Einbau.
- b) Die Kosten, die im Rahmen eines Contracting anfallen.

2. Wie fördern wir?

Sie erhalten einen Zuschuss von 150 Euro pro Jahr ab dem Jahr der Antragstellung. Diesen Zuschuss zahlen wir Ihnen maximal für einen Zeitraum von 10 Jahren (insgesamt also 1.500 Euro Gesamtförderung innerhalb von 10 Jahren).

3. Wen fördern wir?

Folgende Bedingungen erfüllen Sie, wenn Sie eine Förderung beantragen wollen:

- Sie sind Gaskunde der STAWAG.
- Sie können die Förderung als Privatperson, Unternehmen, Wohnungseigentümergeinschaft sowie als gemeinnützige Organisation erhalten.
- Sie haben zum Zeitpunkt der Antragstellung alle offenen Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen.
- Die Förderung wird nur gewährt, solange ein Gasliefervertrag mit der STAWAG besteht.
- Unsere Förderprogramme gelten im gesamten Postleitzahlen-Gebiet 52XXX.

4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

Schritt 1

Füllen Sie das Formular „Förderantrag für eine Brennstoffzelle“ aus. Sie finden es auf stawag.de/foerderung.

Schritt 2

Ihren Antrag können Sie bequem am Bildschirm ausfüllen und umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung senden (energieberatung@stawag.de). Ergänzende Unterlagen können Sie ebenfalls als Scan oder Foto beifügen.

Richtlinie zum Förderprogramm

Brennstoffzelle



Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auch auf dem Postweg einreichen:

Energieberatung der STAWAG
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

5. Sonstige Förderbedingungen

- Bitte stellen Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung bzw. nach Beginn Ihres Contracting-Vertrags.
- Sollte sich Ihr Förderantrag nicht auf ein STAWAG-Brennstoffzellen-Contracting beziehen, fügen Sie Ihrem Antrag bitte eine Kopie der Rechnung bei.
- Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag erst bearbeiten können, wenn uns die Unterlagen vollständig vorliegen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist.
- Wir behalten uns vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen direkt mit den auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.
- Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.
- Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen oder privaten Förderprogrammen ist möglich, soweit dies nach deren Bestimmungen zulässig ist. Die Summe aller in Anspruch genommener Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich gerne an unsere Energieberatung.

Wir beraten Sie telefonisch unter 0241 181-1333

oder per E-Mail unter energieberatung@stawag.de